

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Feilbingert

Der Ortsgemeinderat von Feilbingert hat in der Sitzung am 08.06.2020 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153, BS 2020-1) und der §§ 1,2,7, und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren in folgender Höhe erhoben:

I. Ausheben und Schließen der Gräber	
Für die Bestattung/Beisetzung in einem Reihengrab (§13 Abs. 1 der Friedhofssatzung), Wahlgrab (§14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) oder Urnenreihen- bzw. Urnenwahlgrab (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) für 1. Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr, einschließlich Totgeburten 2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 3. Urnenbeisetzungen	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
II Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
1. Für das Ausgraben von Leichen und Aschen (§ 11 Abs. 6 der Friedhofssatzung)	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
2. Für die Wiederbestattung (Umbettung) von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen	Gebühren nach Abschnitt I.

III. Rechte im Friedhofsteil mit allgemeinen Gestaltungsvorschrift	
III. 1. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte (§ 13 Abs. 2) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
1.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 einschließlich Totgeburten)	750,00 €
1.2 Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (§ 13 Abs. 2 Nr. 2)	990,00 €
III. 2. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten mit 2 Stellen	
1. Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung;	1990,00 €
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je Grabstelle und je volles Jahr; soweit volle Jahre nicht Erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	66,33 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Nr. 1
III. 3. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten mit 1 Stelle „Tiefgrab“	
1. Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung;	1260,00 €
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je Grabstelle und je volles Jahr; soweit volle Jahre nicht Erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	42,00 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der	Gebühren nach Nr. 1

ersten Nutzungszeit	
III. 4. Urnenreihengrabstätten	
1. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (§ 15 Abs. 2) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	680,00 €
III. 5. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen	
1. Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 15 Abs. 3) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung;	700,00 €
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je volles Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	23,33 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	
IV. Rechte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften	
IV. 1. Reihengrabstätte im Rasengrabfeld	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	990,00 €
2. Pflegeaufwand	130,00 €
IV. 2. Urnenreihengrabstätten	
1. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 15 Abs. 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	700,00 €
2. Pflegeaufwand	45,00 €

IV. 3. Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen (Röhren)	
1. Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung;	730,00 €
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je volles Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	24,33 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Nr. 1
4. Pflegeaufwand bei der erstmaligen Verleihung des Nutzungsrechtes	55,00 €
5. Pflegeaufwand für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je volle Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem angelaufenen Teil des Jahres.	
IV. 4 Grabplatten für Grabstätten nach Nr. IV.1 und IV. 2	
Für die Beschaffung und Beschriftung der Grabplatten nach § 20 Abs. 5 der Friedhofssatzung	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
V. Benutzung der Friedhofskapelle	
1. Für Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	65,00 € pro Tag
2. Für die Reinigung der Friedhofskapelle im Zusammenhang mit einer Beisetzung/Bestattung	30,00 €
3. Für die Reinigung der Friedhofskapelle bei Leichenöffnungen	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
4. Für die Nutzung der Kühlzelle	10,00 € pro Tag
5. Nutzung der Friedhofskapelle für Urnenbeisetzungen	65,00 € pro Tag

VI. Sonstige Gebühren	
1. Für das Abräumen von Grabstätten nach § 11 Abs. 5 der Friedhofssatzung	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
2. Für das Abräumen von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder Grabzubehör und Bewuchs nach § 24 Abs. 2 der Friedhofssatzung	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
3. Die Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten im Rasengrabfeld wird durch „von der Gemeinde beauftragte Personen“ oder durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten werden den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt bzw. sind von diesen als Auslagen zu erstatten.	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
VII. Grabräumgebühr	
Für die Räumung der Grabstätten durch die Gemeinde nach Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit.	
1. Reihengrabstätte	350,00 €
2. Wahlgrabstätte	450,00 €
3. Urnengrabstätten	250,00 €
4. Kindergrabstätten	200,00 €
Für die Bestattungen und Beisetzungen im Rasengrabfeld entstehen keine Grabräumgebühren	
Ein Inflationsausgleich findet nicht statt.	

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen/Erstbeisetzungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen von Leichen und Wiederbeisetzung von Urnen, der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Zuschlag bei Bestattungen/Beisetzungen von Personen, die nicht Einwohner der Ortsgemeinde Feilbingert sind.

Für Personen, die nicht Einwohner der Ortsgemeinde Feilbingert sind oder gem. § 2 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes von Rheinland-Pfalz in der Gemeinde bestattet/beigesetzt werden können, wird die doppelte Gebühr für den Erwerb/Verlängerung einer Grabstätte in Rechnung gestellt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Erhebung von Friedhofsgebühren nach der Hauptsatzung außer Kraft.

Feilbingert, den 15.06.2020

(Silvestri)
Ortsbürgermeisterin